

56. 1. Kollision zwischen Firma und Warenzeichen.

2. Kann derjenige, der sich eine ihm nicht zustehende Firma als Warenzeichen hat eintragen lassen, gegen den Konkurrenten, der unter dieser Firma im Handelsregister eingetragen ist und sie auf seinen Waren und deren Verpackung anbringt, aus § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes klagen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1903 i. S. R. frères (Kl. u. Widerbkl.)
w. B. (Wekl. u. Widerkl.). Rep. II. 113/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war unter der Firma „Kyriazi frères“ seit 1901 in Berlin als offene Handelsgesellschaft eingetragen; die ersten Inhaber waren zwei Brüder Kyriazi; später trat noch eine dritte Person hinzu. Die Klägerin fabrizierte und vertrieb Cigaretten und brachte ihre Firma auf ihrer Ware und deren Verpackungen an. Für den Beklagten, welcher als Alleinvertreter der in Kairo bestehenden Firma Kyriazi frères deren bekannte Cigaretten und türkischen Tabak verkaufte, waren in der Zeit von 1895 bis 1899 mehrere Warenzeichen für Tabak, Cigarren und Cigaretten in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen worden, die teils ausschließlich, teils im wesentlichen aus den Worten „Kyriazi frères“ bestanden. Die Klägerin erblickte hierin einen Eingriff in ihr Firmenrecht; sie erhob u. a. aus § 37 Abs. 2 H.G.B. und § 13 des Warenzeichengesetzes von 1894 Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, sich des Gebrauches seiner Warenzeichen zu enthalten und deren Löschung herbeizuführen. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, und widerklagend, auf Grund des § 8 des Wettbewerbgesezes und des § 826 H.G.B. die Klägerin und ihre Inhaber zur Löschung ihrer Firma zu verurteilen und ihr den Gebrauch dieser Firma, eventuell deren Anbringen auf Cigaretten und deren Verpackungen zu untersagen. Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab; das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück, unterlagte aber auf die Berufung des Beklagten der Klägerin auf Grund des § 8 des Wettbewerbgesezes, die Worte „Kyriazi frères“ auf Cigaretten oder auf Umhüllungen und Verpackungen von Cigaretten und Tabak anzubringen. Auf die Revision der Klägerin ist die Ab-

weisung der Klage gebilligt, dagegen die Zusprechung des Widerklagantrages aus § 8 des Wettbewerbgesezes beanstandet, und insoweit das Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Die Worte „Ryriazi freres“, die ausschließlich oder mit unwesentlichen Zutaten die Warenzeichen der Beklagten bilden, stellen sich allerdings als eine Firma dar; dies hinderte aber gesetzlich den Beklagten nicht, sie, obschon sie keine Firma nicht sind, rechtsgültig und rechtswirksam für sich als Warenzeichen eintragen zu lassen. Nach dem Warenzeichengesetze vom 12. Mai 1894 sind Wörter als Warenzeichen gestattet; eine Ausnahme ist für Firmen nicht gemacht; sie fallen nicht unter die in § 4 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen und sind an sich wohl geeignet, als Unterscheidungszeichen für die Herkunft der damit bezeichneten Waren zu dienen; für die eigene Firma ist dies auch allgemein anerkannt; ein prinzipieller Unterschied besteht aber in dieser Hinsicht zwischen der eigenen und einer anderen Firma nicht, und ganz mit Recht haben die Vorderrichter hierbei auf die Vorschrift des § 7 Satzes 2 des Warenzeichengesetzes hingewiesen, wonach mit dem Geschäftsbetrieb ein aus einer für den Erwerber fremden Firma bestehendes Warenzeichen übergehen kann. Daß durch die Zulässigkeit derartiger Zeichen die handelsrechtlichen Vorschriften über die Firmen illusorisch gemacht würden, wie die Klägerin meint, ist nicht zutreffend. Denn die Wirksamkeit der Warenzeichen macht sich nur im Gebiete der Warenbezeichnungen nach Maßgabe des Warenzeichengesetzes geltend, während das Firmenrecht die Firma, d. i. den Namen behandelt, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt; beide Rechte bestehen, wie das Landgericht unter Billigung des Oberlandesgerichts ausgesprochen hat, begrifflich selbständig nebeneinander und schließen grundsätzlich einander nicht aus. Auf § 37 H.G.B. kann sich die Klägerin nicht berufen; denn wollte man auch annehmen, daß die Eintragung einer Firma als Warenzeichens einen Gebrauch derselben darstelle, so hat doch im vorliegenden Falle das Oberlandesgericht tatsächlich festgestellt, daß zu der Zeit, als der Beklagte seine Zeicheneintragungen erwirkte, die Klägerische Firma in Berlin, überhaupt in Deutschland, noch gar nicht bestanden, somit der Beklagte durch die Eintragung der Zeichen ein wohl erworbenes Recht

erlangt hat, und daher kann von einem unbefugten Gebrauche von seiten des Beklagten keine Rede sein.

Auch die Ausführungen, womit das Oberlandesgericht die weiteren für die Klageanträge vorgebrachten Gründe widerlegt hat, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Namentlich hat das Oberlandesgericht mit Recht die Berufung der Klägerin auf § 13 des Warenzeichengesetzes zurückgewiesen, da diese Vorschrift den Fall regelt, daß ein eingetragenes Zeichen in Kollision tritt mit einem geschützten Firmen- oder Namensrecht oder mit anderen Wörtern, deren sich der Verkehr zur Beschreibung von Waren bedient, und in einem solchen Falle der Eintragung des Warenzeichens die Wirksamkeit entzieht, nicht aber den Firmeninhaber berechtigt, die Löschung des seine Firma enthaltenden Zeichens zu verlangen. . . .

Die Revision der Klägerin wegen Zurückweisung ihrer Berufung erweist sich daher als unbegründet.

Dagegen mußte die Revision Erfolg haben, insoweit das Oberlandesgericht die Widerklage des Beklagten zugesprochen hat. Diese Entscheidung ist auf § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gestützt, wonach gegen denjenigen, welcher im geschäftlichen Verkehr einen Namen oder eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes *ic* in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, von diesem letzteren der Anspruch auf Unterlassung dieser mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden kann. Nach dem klaren Sinne des Gesetzes steht also dieser Anspruch nur dem berechtigten Inhaber des Namens, der Firma oder der besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäftes zu. Nun ist aber „Kyriazi frères“ weder die Firma des Beklagten, noch die besondere Bezeichnung seines Geschäftes, vielmehr die Firma des Geschäftes in Kairo. Der Berufungsrichter ist denn auch selbst in eingehender Begründung zu der Feststellung gelangt, daß die Benutzung der Firma „Kyriazi frères“ von seiten der Klägerin und die Anbringung derselben auf den von ihr hergestellten Cigaretten geeignet sei, zur Verwechslung mit der Kairoer Firma und der von dieser fabrizierten, von dem Beklagten vertriebenen Cigaretten zu führen, und daß die Klägerin bei der Wahl ihrer Firma es darauf

abgesehen habe, Verwechslungen derselben mit der Firma Kyriazi freres in Kairo, sowie der von ihr fabrizierten Cigaretten mit den von der letzteren Firma hergestellten hervorzurufen. Hiernach liegt also nur ein Mißbrauch der Firma des Geschäftes Kyriazi freres in Kairo vor, und besitzt der Beklagte keine Legitimation, gegen die Klägerin wegen dieses Mißbrauches einen Anspruch aus § 8 des Wettbewerbgesezes zu erheben. Wenn das Oberlandesgericht im Anschlusse an die vorerwähnte Feststellung fortfährt: „Die Benutzung der Firma „Kyriazi freres“ findet daher, insoweit die Klägerin dieselbe zur Bezeichnung ihrer gedachten Fabrikate benutzt, mißbräuchlich zum Zwecke der Täuschung statt und verletzt die Rechte des Beklagten, welcher auf Grund der eingetragenen Warenzeichen sich befugterweise der Worte „Kyriazi freres“ zur Bezeichnung der von ihm vertriebenen Cigaretten und Tabake der Firma in Kairo bedient“, so ist diese Ausführung abwegig und unrichtig; denn bei Anwendung des in Bezug genommenen § 8 handelt es sich nicht um Warenzeichen; zudem würde der Beklagte auf Grund seiner Warenzeichen rechtlich nicht in der Lage sein, der Klägerin den Gebrauch ihrer Firma „Kyriazi freres“ zu verbieten (§ 13 des Warenzeichengesetzes), wie denn auch nach Firmenrecht von einem unbefugten Gebrauche dieser Firma von seiten der Klägerin nicht die Rede sein könnte (§ 37 Abs. 2 H.G.B.). Die angegriffene Entscheidung bezüglich der Widerklage beruht daher auf Verletzung des § 8 des Wettbewerbgesezes, und hiernach ist der zuerkannte Anspruch des Beklagten nicht begründet; jedoch konnte in Hinsicht dieses Anspruches seine Berufung gegen das landgerichtliche Urteil nicht schon jetzt zurückgewiesen werden, da er denselben auch auf § 826 H.G.B. gestützt hatte, und hierüber das Berufungsgericht noch nicht entschieden hat.“ . . .